

WAHLAUSSCHREIBUNG¹

Auf der Grundlage von § 51 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der ab 01. Januar 2015 gültigen Fassung, der Grundordnung der Universität Leipzig vom 06. August 2013 und der Wahlordnung der Universität Leipzig (WahlO UL) vom 21. März 2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24. März 2016, ist eine Ergänzungswahl nach § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WahlO UL i. V. m. § 88 Abs. 4 S. 2 SächsHSFG von

zwei Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer im Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

für die ab dem 01. Oktober 2016 beginnende Amtszeit erforderlich.
Die Ergänzungswahl findet am

**07. Juli 2016, von 9.00 – 16.00 Uhr
im Dekanat, Talstraße 33, Raum 120**

statt.

Die **AMTSZEIT** für die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer beträgt im Fakultätsrat **drei Jahre**.

Aktives Wahlrecht haben nach § 3 der Wahlordnung die Mitglieder der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie, die die mitgliedschaftlichen Rechte eines Hochschullehrers haben und die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Passives Wahlrecht haben alle aktiv Wahlberechtigten, die keine Mitglieder des ab 01. Oktober 2016 im Amt befindlichen Fakultätsrates der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie sind (siehe vorläufiges Wahlergebnis vom 08.06.2016). Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der **13. Juni 2016**.

Das **WÄHLERVERZEICHNIS** und die **WAHLORDNUNG** liegen vom **15. Juni bis 22. Juni 2016** in der Zeit von **9.00 bis 15.00 Uhr** im Wahlamt (Goethestr. 6, Zimmer 420) und beim zuständigen Wahlvorstand aus. Jeder Hochschullehrer der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie wird hiermit aufgefordert, das Wählerverzeichnis einzusehen.

Die Wahlordnung, die Erste und die Zweite Änderungssatzung zur Wahlordnung sind veröffentlicht in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Universität Leipzig Nr. 8/2014, Nr. 25/2015 und Nr. 17/2016.

Gegen die **Nichteintragung** in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene, gegen die **Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person** oder gegen eine **falsche Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zum **23. Juni 2016, 16.00 Uhr** Erinnerung (Antrag auf Änderung) bei der Wahlleiterin oder im Wahlamt einlegen.

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge sind als ungebundene Listen- oder Einzelwahlvorschläge zulässig. Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen
2. den Vornamen
3. die Amts- und Berufsbezeichnung des Vorgeschlagenen
4. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er tätig ist

¹ Maskuline Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei, ein Listenwahlvorschlag von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Hierbei sind deren Namen, Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnungen anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf sich nur auf einem Wahlvorschlag für diese Ergänzungswahl aufnehmen lassen; er hat dies durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen. Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Die **Wahlvorschläge** können ab dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung und müssen bis zum **22. Juni 2016, 16.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin oder im Wahlamt eingereicht werden. Nur fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl Berücksichtigung finden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die nach Prüfung durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden am **29. Juni 2016** an den **amtlichen Aushangstellen²** der Universität veröffentlicht.

WAHLART

Wird in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt (§ 2 Abs. 8 WahlO UL); die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl sind anzuwenden, wenn zwei oder mehr gültige Wahlvorschläge vorliegen (§ 2 Abs. 7 WahlO UL). In jedem Wahlgang kann der Wähler bis zu **drei Stimmen** abgeben. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Stimmenhäufungen oder Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge sind zugelassen. Weitere Zusätze auf dem Stimmzettel, die nicht der Kennzeichnung des Wahlvorschlags dienen, sind nicht zugelassen; diese führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen und eine postalische Zustellung wünschen, beantragen bis zum **28. Juni 2016, 16.00 Uhr** im Wahlamt schriftlich unter Angabe der Zustelladresse die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen persönlich im Wahlamt bis zum **05. Juli 2016, 16.00 Uhr** abzuholen. Briefwahl kann ggf. in der Form eines Sammelantrages gemäß § 13 Abs. 1 WahlO UL beantragt werden. Die Wahlbriefe müssen bis zum **06. Juli 2016, 16.00 Uhr** bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

Die Auszählung erfolgt nach Maßgabe der §§ 14 und 2 Abs. 11 WahlO UL.

Die **WAHLERGEBNISSE** werden voraussichtlich am **08. Juli 2016** an den amtlichen Aushangstellen und der Homepage bekannt gemacht. Diese Wahlausschreibung ist zugleich Wahlbenachrichtigung (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 WahlO UL).

gezeichnet
Prof. Dr. Birgit Dräger, Kanzlerin
Wahlleiterin

Leipzig, den 14. Juni 2016

² Amtliche Aushangstellen der Universität Leipzig sind das Foyer des Hörsaalgebäudes Stadtmitte, der Eingangsbereich des Seminargebäudes Universitätsstraße, das Foyer des Hörsaalgebäudes "Carl-Ludwig-Institut" und die Eingangshalle Haus 1 (Hörsaalgebäude) Jahnallee 59.